

| **ENTWURF Überarbeitungen DV 2026**



**Statuten des Schweizerischen OL-Verbandes
Swiss Orienteering**

Gültig ab 3. März 2024

Statuten Swiss Orienteering

		Allgemeines
		Artikel 1
Name	1	Der Schweizerische Orientierungslauf-Verband (SOLV), Fédération Suisse de Course d'Orientation (FSCO), Federazione Svizzera di Corsa d'Orientamento (FSCO), Swiss Orienteering Federation (SOF) ist ein Verein. Der SOLV tritt in der Regel unter der Markenbezeichnung Swiss Orienteering auf.
Sitz	2	Der Sitz des SOLV befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle (GS).
		Artikel 2
Zweck	1	Der SOLV, anerkannt durch den Dachverband des Schweizer Sports, pflegt und fördert das Orientierungslaufen (OL), das Kartenlesen und das Orientieren im Gelände, in den Sparten OL, Bike-OL, Ski-OL und Trail-Orienteeing (Trail-O). Mit dem Begriff OL-Sport sind alle diese Sparten gemeint.
	2	Der SOLV ist ein nicht-gewinnorientierter Verband.
Zuständigkeit	3	Der SOLV ist der für das Orientierungslaufen zuständige schweizerische Sportverband.
		Artikel 3
<u>Doping- und Ethik-Statut des Schweizer Sports</u>	1	Der SOLV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen, erfolgreichen und umweltverträglichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SOLV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
	2	Der SOLV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SOLV verpflichtet alle diese Personen, soweit sie dem SOLV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anzuerkennen und zu befolgen.
	3	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht <u>und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.</u>
	4	<u>Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.</u>

Kommentiert [CG1]: Die Disziplinarkammer gibt es nicht mehr und wurde durch das Schweizer Sportgericht ersetzt. Die vorgeschlagenen Formulierungen in Art. 3 bis 5 sind Mustervorlagen von Swiss Olympic.

La Chambre disciplinaire n'existe plus et a été remplacée par le Tribunal arbitral du sport. Les formulations proposées aux art. 3 à 5 sont des modèles fournis par Swiss Olympic.

Statuten Swiss Orienteering

	5	<u>Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.</u>
	Artikel 4	
Gleichberechtigung	1	Alle Personen sind im SOLV gleichberechtigt. Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen.
	2	Die schweizerischen Landessprachen sind im SOLV gleichberechtigt. Wenn in Statuten oder Reglementen Unterschiede zwischen verschiedenen Fassungen auftreten, so ist die deutsche Fassung massgebend.
	Artikel 5	
Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

	Mitgliedschaft	
	Artikel 6	
Mitgliederkategorien	Mitglieder des SOLV können sein:	
OL-Vereine	a)	Vereine oder andere juristische Personen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sports ist;
Regionalverbände	b)	Regionalverbände, die aus mehreren OL-Vereinen bestehen;
Andere Organisationen	c)	Andere Organisationen, die den OL-Sport als Nebenaufgabe betreiben;
Ehrenmitglieder	d)	Natürliche Personen, welche sich um den OL-Sport oder den SOLV besonders verdient gemacht haben.
	Artikel 7	
Eintritt	1	Wer sich um die Aufnahme in den SOLV bewerben will, hat dem Zentralvorstand (ZV) ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage der Statuten oder einer allgemeinen Zweckum-schreibung.
	2	Der ZV entscheidet vorläufig über die Aufnahme. Die nächste Delegiertenversammlung (DV) entscheidet definitiv.
	3	Die DV verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag des ZV.
	Artikel 8	
Austritt		Der Austritt aus dem SOLV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Mitteilung in Textform an die GS erklärt werden.

	Organisation	
	Artikel 9	
Organe	Der SOLV hat folgende Organe:	
	a)	Delegiertenversammlung (DV)
	b)	Präsidiumskonferenz (PK)
	c)	Forum (FO)

Statuten Swiss Orienteering

	d)	Zentralvorstand (ZV)
	e)	Kommissionen (KO) und Fachgruppen (FG)
	f)	Geschäftsleitung (GL)
	g)	Revisionsstelle (RS)
	h)	Rekurskommission (RK)
	i)	Anti-Doping-Verantwortlicher (ADV)

Statuten Swiss Orienteering

		Delegiertenversammlung (DV)
		Artikel 10
Zuständigkeiten	Die DV ist das oberste Organ des SOLV. Ihr obliegt die strategische Ausrichtung des SOLV. Sie beschliesst namentlich über folgende Geschäfte:	
	a)	Protokoll der letzten DV;
	b)	Jahresberichte;
	c)	Jahresrechnung und Revisorenbericht;
	d)	Decharge-Erteilung an den ZV;
	e)	Wahl des ZV (Präsidium, Vizepräsidium, Finanzchef und weitere Mitglieder; Artikel 18 und 19);
	f)	Wahl der Revisionsstelle (Artikel 26);
	g)	Wahl der RK (Präsidium und weitere Mitglieder; Artikel 28);
	h)	Wahl des von ADV und EBP (Artikel 30; Artikel 30bis);
	i)	Aufnahmegesuche (Artikel 7 Abs. 2);
	k)	Anträge gemäss Statuten (Artikel 16 und 16bis);
	l)	Reglemente (Artikel 22);
	m)	Vereinbarungen und Entscheide von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung;
	n)	Beiträge und Gebühren;
	o)	Budget;
	p)	Ausschlüsse (Artikel 21 Abs. 4);
	q)	Begnadigungen;
	s)	Statutenrevisionen (Artikel 33);
	t)	Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (Artikel 7 Abs. 3);
	u)	Auflösung des SOLV und Verwendung des Verbandsvermögens (Artikel 34).
		Artikel 11
Teilnahme	Alle Mitglieder gemäss Artikel 6 sowie die Mitglieder der Organe gemäss Artikel 9 lit. d-i des SOLV sind an der DV teilnahmeberechtigt.	
		Artikel 12
Antragsrecht	Die Mitglieder gemäss Artikel 6 lit. a-c sowie die Organe des SOLV gemäss Artikel 9 lit. d-i sind antragsberechtigt.	
		Artikel 13
Stimmrecht	1	An der DV stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder:
OL-Vereine	a)	1 - 50 Mitglieder mit 1 Delegiertenstimme 51 - 100 Mitglieder mit 2 Delegiertenstimmen 101 - 200 Mitglieder mit 3 Delegiertenstimmen 201 - 300 Mitglieder mit 4 Delegiertenstimmen 301 - 400 Mitglieder mit 5 Delegiertenstimmen usw.;
Regionalverbände	b)	pro Regionalverband 2 Delegiertenstimmen;
andere Organisationen	c)	pro Organisation 1 Delegiertenstimme.

Kommentiert [CG2]: Änderungen in Konsequenz zu Änderungsvorschlägen in Art. 30 und 30bis.

Modifications consécutives aux propositions de modification des art. 30 et 30bis

Statuten Swiss Orienteering

Mehrfachvertretung	2	Jeder Delegierte kann mehrere Delegiertenstimmen, jedoch nur diejenigen eines Vereines, bzw. eines Regionalverbandes vertreten.
ZV, RK, GS	3	Die Mitglieder des ZV und der Revisionsstelle sowie Angestellte der GS sind nicht stimmberechtigt und dürfen auch keine Delegiertenstimmen vertreten.
Artikel 14		
Wahlen und Abstimmungen	1	Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
	2	Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
	3	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime oder namentliche Stimmabgabe beschlossen wird.
	4	Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
	5	Die DV beschliesst: a) mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) über Mitgliederausschlüsse, Statutenänderungen, die Auflösung des Verbandes, seinen Eintritt in oder Austritt aus nationalen oder internationalen Organisationen; b) mit dem Mehr der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) über alle übrigen Geschäfte.
	6	Die DV wählt: a) im ersten bis dritten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen; b) im vierten Wahlgang mit dem relativen Mehr; c) Nach jedem Wahlgang fällt der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus der Wahl. Für den ersten und zweiten Wahlgang können noch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
Artikel 15		
Versammlung	1	Die ordentliche DV findet im ersten Quartal statt und wird in der Regel physisch durchgeführt. Der ZV kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.
	2	Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn sie vom ZV oder von 10 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c verlangt wird. Einem solchen Ersuchen ist innert 90 Tagen zu entsprechen.
	3	Der ZV beruft die DV ein. Spätestens 20 Tage vor der DV müssen Einladung, Traktandenliste, Anträge sowie dazugehörige Unterlagen verschickt werden und auf der Verbands-Homepage publiziert sein.
Artikel 16		
Anträge	1	Anträge von Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c und von Organen gemäss Artikel 9 lit. d - i an die ordentliche DV sind bis spätestens 10. Dezember des Vorjahres schriftlich bei der GS einzureichen.
	2	Im Rahmen traktandierter Geschäfte können an der DV Änderungsanträge eingebracht und Wahlvorschläge vermehrt werden.
Gegenanträge	3	Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 16bis für Gegenanträge zu Anträgen von Statuten- und Reglementsänderungen.

Statuten Swiss Orienteering

Artikel 16bis		
Gegenanträge zu Anträgen von Statuten- und Reglementsänderungen	1	Gegenanträge zu traktandierten Änderungen von Statuten oder Reglementen sind von mindestens 3 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c zu unterzeichnen und bis 10 Tage vor der DV in ausformulierter Form der GS einzureichen. Spätestens 7 Tage vor der DV müssen fristgerecht eingegangene Gegenanträge den Mitgliedern verschickt und auf der Verbands-Homepage publiziert werden. Für die Organe gemäss Art. 9, lit. d - i gelten die gleichen Fristen.
	2	An der DV wird ausschliesslich über ausformulierte Anträge und Gegenanträge verhandelt und abgestimmt, soweit die DV nicht beschliesst, weitere Vorschläge bzw. Gegenanträge zu den vorliegenden Anträgen zuzulassen.

Präsidiumskonferenz (PK)		
Artikel 17		
Versammlung	1	Die ordentliche PK findet im dritten oder vierten Quartal statt. Eingeladen sind die Präsidien der Mitglieder gemäss Artikel 6 lit. a-c sowie die Organe des SOLV gemäss Artikel 9 lit. d-i.
Funktion	2	Die PK ist ein beratendes Gremium und kann zur Vorbereitung von DV-Geschäften beigezogen werden.
	3	Der ZV beruft die PK ein. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor der PK verschickt werden.

Forum (FO)		
Artikel 17bis		
Versammlung	1	Zu einem FO kann bei Bedarf ein- bis zweimal pro Jahr eingeladen werden. Eingeladen sind die Präsidien der Regionalverbände, die Präsidien der Kommissionen, sowie der Fach- und Projektgruppen, die Geschäftsleitung und Weitere bei Bedarf.
Funktion	2	Das FO ist ein beratendes Gremium und kann zur Vorbereitung von Geschäften aller Art beigezogen werden.
	3	Der ZV beruft das FO ein. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor dem FO verschickt werden.

Zentralvorstand (ZV)		
Artikel 18		
Zusammensetzung	1	Der ZV besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Finanzchef und 2-4 weiteren Mitgliedern. <u>Das männliche und das weibliche Geschlecht sollen mindestens zu je 40 % vertreten sein.</u>
Wahl	2	Das Präsidium, das Vizepräsidium und der Finanzchef sowie die weiteren Mitglieder werden von der DV gewählt.
	3	Wenn von der DV nicht 5 Mitglieder gewählt werden, kann der ZV entsprechend Zuwahlen tätigen.
Artikel 19		
Amtsperiode	1	Die Mitglieder des ZV werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
Amtdauer	2	Die Amtdauer ist auf die Dauer von vier Perioden beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Funktionswechseln.
	3	Eine aufgrund Amtszeitbeschränkung ausgeschiedene Person ist nach einer Auszeit von einer Amtsperiode wieder wählbar.
	4	Für die Wiederwahl der vom ZV zugewählten Mitglieder ist die DV zuständig. Von der DV nicht bestätigte Mitglieder können vom ZV nicht wieder zugewählt werden.
Artikel 20		
Aufgaben	1	Dem ZV obliegen die Verbandsführung und die Vertretung des SOLV nach aussen.
	2	Der ZV ist zuständig für Themen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des SOLV übertragen sind.
Konstituierung	3	Der ZV konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Finanzchefs - selbst.
Artikel 21		
Sanktionen	1	Wer als Mitglied des SOLV oder als Teilnehmende an von SOLV-Mitgliedern durchgeführten Veranstaltungen gegen die Interessen des SOLV oder gegen dessen statutarische bzw. reglementarischen Bestimmungen auf schwerwiegende Weise verstösst, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden: a) Verweis b) Ausschluss von Verbandsdienstleistungen c) Geldstrafe bis Fr. 5'000.- d) Verbandsausschluss
	2	Die Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden; zudem bleiben andere Sanktionen gemäss den Reglementen des SOLV vorbehalten.
	3	Sanktionen beschliesst der ZV mit Zweidrittel-Mehr nach schriftlicher Anhörung der betroffenen Person. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an die Rekurskommission gegeben.
	4	Ein Verbandsausschluss muss durch die DV bestätigt werden.
Artikel 22		
Reglemente	1	Der ZV erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben Reglemente.
Publikation	2	Er publiziert Erlass, Änderungen oder Aufhebung eines Reglements in den Verbandsorganen als eigenen Beschluss oder er unterbreitet die Vorlage der DV zur Beschlussfassung. Er macht den ausformulierten Text den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich.

Kommentiert [CG3]: Anforderungen des Branchenstandards für den Schweizer Sport. Ohne die Verankerung der Quote droht Bund, keine J+S-Beiträge und andere Subventionen mehr auszahlend. Musterformulierung von Swiss Olympic.

Exigences du "standard de la branche pour le sport suisse". Sans l'ancrage du quota, la Confédération menace de ne plus verser les contributions J+S et autres subventions. Formulation standard de Swiss Olympic.

Statuten Swiss Orienteering

Referendum	3	Wird die Vorlage in den Verbandsorganen als Beschluss des ZV publiziert, können 3 Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a - c innert 30 360 Tagen ab Publikationsdatum schriftlich bei der GS verlangen, dass die Vorlage der DV unterbreitet wird. Das Publikationsdatum ist in der Publikation anzugeben und entspricht der Aufschaltung im Internet.
	4	Wird die Vorlage direkt der DV unterbreitet, richtet sich das Verfahren nach Art. 16bis.
	5	Erlass oder Änderungen von Reglementen können im Übrigen von 3 Mitgliedern gemäss Art. 6 lit. a - c jederzeit dem ZV in ausformulierter Form beantragt werden. Stimmt er dem Antrag zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Absatz 2 - 4. Lehnt er den Antrag ab, unterbreitet er ihn gemäss Absatz 4 der DV.

	Geschäftsleitung (GL)	
	Artikel 24	
Zusammensetzung	1	Der ZV ernennt die Geschäftsleitung (GL) bestehend aus einer Geschäftsführung (GF) und den Bereichsleitungen (BL). Die GF führt die GS und die GL, die BL die Bereiche gemäss Organigramm.
Aufgaben	2	Der GL obliegt die operative Führung des SOLV. Sie ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der ZV umschreibt deren Aufgaben in einem Reglement.

Statuten Swiss Orienteering

Revisionsstelle (RS)		
Artikel 26		
Zusammensetzung	1	Die DV bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige RS, diese ist jährlich wiederwählbar. Als Revisionsstelle wird ein zugelassenes Revisionsunternehmen gewählt. Die Vorschriften von Art. 729 und 730 OR sind anwendbar.
	2	Mitglieder der RS können nicht gleichzeitig dem ZV, der RK, oder der GS angehören.
Artikel 27		
Aufgaben		Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach dem Standard der Eingeschränkten Revision.

Rekurskommission (RK)		
Artikel 28		
Zusammensetzung	1	Die RK besteht aus einem Präsidium, zwei Vertretenden der Sparte OL, je einer Vertretung der Sparten Ski-OL und Bike-OL sowie zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Sekretariat. Sie bestimmt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium.
	2	Die Mitglieder der RK werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.
	3	Mitglieder der RK können nicht gleichzeitig dem ZV oder der RS angehören und können nicht Mitarbeitende des SOLV sein.
Artikel 29		
Aufgaben	1	Die RK beurteilt Streitigkeiten aus Statuten und Reglementen. Ausgenommen sind Dopingverfahren <u>Verfahren gegen Verstösse des Doping- oder Ethik-Statuts, die nach den Vorschriften des Doping-Statuts des Dachverbandes des Schweizer Sports abgewickelt werden die sich nach dem Vorgehen in Artikel 3 richten. Reglemente können andere Ausnahmen vorsehen.</u>
	2	Ein Reglement regelt das Verfahren.
	3	Die RK erstattet der DV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Anti-Doping-verantwortliche Person (ADV)		
Artikel 30		
		Die ADV des Schweizerischen OL-Verbandes nimmt die Aufgaben <u>als unabhängige Person</u> gemäss Doping-Statut des Dachverbandes des Schweizer Sports wahr. Insbesondere orientiert sie die Läuferinnen und Läufer, die Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen unterstehen, über ihre Pflichten und nimmt ihre Meldungen entgegen. <u>Die ADV wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.</u>

Kommentiert [CG4]: Einführung einer Amtsdauer, wie bei allen anderen Funktionen auch.

Introduction d'un mandat, comme pour toutes les autres fonctions.

Ethikbeauftragte Person (EBP)		
Artikel 30bis		

Statuten Swiss Orienteering

		Die EBP des Schweizerischen OL-Verbandes nimmt die Aufgaben als unabhängige Person gemäss Ethik-Statut des Dachverbandes des Schweizer Sports wahr. Die EBP wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Finanzen		
Artikel 31		
Einnahmen		Die Einnahmen des SOLV bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen. Dabei wird bei den OL-Vereinen auf die Mitgliederzahl abgestellt. Regionalverbände und andere Organisationen bezahlen Pauschalbeiträge; b) Veranstalterbeiträgen; c) Fördermittel der öffentlichen Hand; d) Sponsoring; e) diversen anderen Einnahmen.
Artikel 32		
Haftung		Die Haftung des SOLV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kommentiert [CG5]: Mit Ethik beauftragte Person soll analog dem ADV von der DV gewählt, um zusätzliche Unabhängigkeit vom Verband sicherzustellen.

Le responsable éthique doit être élu par l'AD, à l'instar du responsable ADV, afin de garantir une indépendance supplémentaire vis-à-vis de l'association.

Schlussbestimmungen		
Artikel 33		
Statutenrevision		Die Revision der vorliegenden Statuten kann vom ZV oder von 10 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a-c beantragt werden.
Artikel 34		
Auflösung	1	Die Auflösung des SOLV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.
	2	Diese DV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Der Liquidationsgewinn soll ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.
Artikel 35		
Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die DV vom 2. März 2024 auf den 3. März 2024 in Kraft und ersetzen die mit DV-Beschluss vom 5. März 2022 geänderten Statuten.
	2	Die an der DV vom 2. März 2024 geänderten Bestimmungen treten nach der Genehmigung am 3. März 2024 in Kraft und ersetzen die frühere Fassung.